

Satzung für die Kindertageseinrichtung

**- Kindergarten und Kinderkrippe –  
der Gemeinde Eggstätt  
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist:

a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

und

b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3 Elternbeirat**

(1) Für Kinderkrippe und Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

#### **§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergarten- bzw. Krippenjahr (01. September – 31. August) im April durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergarten- bzw. Krippenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird ein Kind zwischen 01.09. und 31.12. eines Jahres 3 Jahre alt, haben die Eltern die Wahlmöglichkeit, ob ihr Kind in die Krippen-Gruppe oder die Kindergarten-Gruppe gehen soll. Diese Wahlmöglichkeit besteht nur soweit ein Platz verfügbar ist und angeboten werden kann. Ein Anspruch auf Zuteilung des gewählten Platzes besteht nicht.

(3) Wird ein Kind zwischen 01.01. und 31.08. eines Jahres 3 Jahre alt, kann bis zu einer vollständigen Belegung nur eine Aufnahme in die Krippen-Gruppe erfolgen. Bei einer Neuaufnahme während des Jahres ist ab dem 3. Lebensjahr auch eine Aufnahme in die Kindergarten-Gruppe möglich.

(4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Einrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.09. eines Jahres. Eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres ist nur bei freien Plätzen möglich.

(3) Die Zusage über eine Aufnahme zum 01.09. erfolgt zeitnah nach der Anmeldung. Die Zusage für eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres erfolgt frühestens drei Monate vor Aufnahme.

(4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
5. Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der beiden Kindertageseinrichtungen besuchen
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
7. Kinder, die im Schul- bzw. Kirchensprengel Eggstätt wohnen;
8. Gastkinder aus anderen Gemeinden bei freien Plätzen nach gleicher Aufnahmereihenfolge.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Betreuung beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, solange der Platz nicht für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten mindestens drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres in Kenntnis gesetzt.

(7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(9) Für die Aufnahme müssen laut § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. Nachweis eines Masern-Impfschutzes
  - a. Eine erste Masernimpfung muss ab Vollendung des ersten Lebensjahres erfolgt sein und
  - b. Eine zweite Masernimpfung muss ab Vollendung des zweiten Lebensjahres erfolgt sein.
2. Nachweis über Masern-Immunität: eine Masernerkrankung wurde bereits erlitten oder
3. Nachweis über Kontraindikation: auf Grund einer medizinischen Kontraindikation kann das Kind nicht geimpft werden.

Sollte die zweite Masernimpfung bei bereits aufgenommenen Kindern, trotz einmaliger Erinnerung seitens der Einrichtung, nicht erfolgen, wird eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ausgesprochen. Das Kind darf die Einrichtung in dieser Zeit nicht mehr besuchen.

## **DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

(2) Einer schriftlichen Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind altersbedingt in einen Kindergarten wechselt oder eingeschult wird.

### **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) nach dreimaliger schriftlicher Dokumentation und Unterschrift durch den Personensorgeberechtigten, dass das Kind nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten (eine konstruktive Zusammenarbeit ist nicht mehr möglich) gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen, da die Fortsetzung der Betreuung unzumutbar ist,
- g) das Kind nach Einschätzung des Personals und einer dreimonatigen Eingewöhnungszeit einen besonderen Förderbedarf benötigt.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

(3) Sollte die zweite Masernimpfung nach § 5 Abs. 9 Nr. 1 Buchstabe b bei bereits aufgenommenen Kindern, trotz einmaliger Erinnerung seitens der Einrichtung, nicht erfolgen, wird eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ausgesprochen. Das Kind darf die Einrichtung in dieser Zeit nicht mehr besuchen.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

## **VIERTER TEIL Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung (Kindergarten Montag bis Freitag, 8:30 bis 12:30 Uhr; Kinderkrippe Montag bis Freitag, 9.00 bis 12.00 Uhr), die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

### **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

#### **Kinderkrippe:**

Die Mindestbuchungszeit beträgt 10 Stunden pro Woche.

#### **Kindergarten:**

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit für ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes wahrnehmen.

(3) Termine für Elternabende werden durch Aushang bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Eggstätt vom 15.02.2022 außer Kraft.

Eggstätt, **3.7.2023**

Gemeinde Eggstätt  
i.V.

**Hans Plank**

Plank  
2. Bürgermeister

